

# FRIEDHOFSDORDNUNG

---

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Grub am Forst



# **Liebe Gemeindeglieder und Besucher des Friedhofs Grub am Forst!**

Auf unserem Friedhof begegnen wir der Stille, in der wir zulassen dürfen, dass uns Sterben und Tod nahekommen. Eine Stille, ein Frieden, der uns aber auch erkennen lässt, dass wir hier liebe Menschen zur letzten Ruhe begleitet haben. Wir haben Abschied genommen, mussten loslassen.

In Psalm 90 Vers 12 möchte uns der Psalmbeter Hilfe zur Bewältigung unserer Gedanken und Klagen geben, wenn er schreibt: „Lehre uns bedenken, das wir sterben müssen, damit wir klug werden“. So hat jeder Besuch auf dem Friedhof eine heilende, tröstende Botschaft für das Leben.

Vor Gott gibt es keine Unterschiede. Jeder Mensch ist ihm wichtig. Dies kommt auch in der Anlage der Gräber zum Ausdruck. Irdische Unterschiede sollen nicht weiterwirken. Dies wird dadurch deutlich, dass die Gräber im neuen Friedhofsteil nicht mehr durch Hecken, Einfassungen oder Steine voneinander getrennt, sondern mit Grasflächen verbunden sind. So entsteht ein friedliches und harmonisches Bild. Diese Harmonie wird auch durch die Grabsteine deutlich, die in ähnlicher Höhe gehalten werden.

Jesus sagt seinen Jüngern: „Meinen Frieden gebe ich euch.“ Der Friede Christi ist mehr als nur Totenstille. Er bringt die Erfüllung unseres Lebens. Auf Erden erfahren wir: Unser Leben ist nur Stückwerk. Wir warten auf die Vollendung. Der Friede Christi ist für uns nicht nur ein Bild der Hoffnung. Er ist auch mehr als was wir bisher in unserem Leben als Frieden erlebt haben.

Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat - unser Vertrauen, dass letztendlich Gott uns selbst und alles „unendlich sanft in seinen Händen hält.“ (Rilke)

Ich bitte alle Besucher unseres Friedhofs, sich an unsere neue Friedhofsordnung zu halten. Dadurch wird unser Friedhof zu einem Ort der Ruhe und Besinnung, zu einem Ort des Abstandnehmens und des Friedens.

Dank gilt allen Mitarbeitern und Spendern, die dazu beitragen, dass unser Friedhof immer ordentlich gepflegt und sauber aussieht.

# **Friedhofsordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Grub am Forst**

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs**

1. Der Friedhof ist Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Grub am Forst.
2. Er dient grundsätzlich der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode im Bereich der Kirchengemeinde Grub am Forst ihren Hauptwohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Belegung eines Familiengrabes-/Familienurnengrabes haben (siehe § 19). Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erwerben.

### **§ 2 Verwaltung des Friedhofes**

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Geschäfte der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofsausschuss übertragen.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofspflegers. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Ordnung auf dem Friedhof**

1. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Hunde sind außerhalb des Friedhofs anzuleinen.
2. Verboten ist insbesondere:
  - a) das Rauchen
  - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung
  - c) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
  - d) das Abreißen von Blumen und Pflanzen, das Betreten von Gräbern, das Beschädigen von Grabmälern, sowie jeder Friedhofseinrichtung
  - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, ausgenommen sind Rollstühle
  - f) das Übersteigen und Beschädigen der Hecken

3. Die Abfälle sind getrennt zu sortieren. Insbesondere ist strikt darauf zu achten, dass kompostierbare Abfälle nicht mit den sonstigen Abfällen vermischt werden. Die dafür aufgestellten Container sind mit Schrifttafeln entsprechend gekennzeichnet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass alle Abfälle nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen sind. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
4. Die Türen des Friedhof sind stets geschlossen zu halten.

#### **§ 4 Veranstaltungen von Trauerfeiern**

1. Bei evangelisch-lutherischen-kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, nur nach Absprache mit dem verantwortlichen Pfarrer zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriffe auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei der Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

#### **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen, widerruflichen, schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können.
3. Über die Zulassung wird eine Berechtigung ausgestellt. Sie ist auf Verlangen des Friedhofspersonals vorzuweisen.

4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
5. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
6. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagearbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
8. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschrift der Absätze 3 – 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **§ 6 Durchführung der Anordnungen**

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung der Beerdigung**

Jede Beerdigung ist sofort dem unter Vertrag stehenden Bestattungsinstitut zu melden. Spätestens am Tage nach dem Todesfall ist sie auch beim Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden.

## **§ 8 Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand. Es wird grundsätzlich der Reihe nach beigelegt.

## **§ 9 Registerführung**

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

## **§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes**

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
3. Soll die Beerdigung oder die Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte (Nachbelegung, siehe auch § 15) erfolgen, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
4. Falls bei einer Nachbelegung die vorgeschriebene Ruhezeit die Nutzungsdauer eines Grabes überschreitet, wird nach § 18 verfahren.

## **§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes. Umbettungen**

1. Ein Grab darf vom unter Vertrag stehenden Bestattungsunternehmen ausgehoben und geschlossen werden.
2. Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
3. Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vom unter Vertrag stehenden Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

## § 12 Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
  - a) für Kinder unter 2 Jahren\*: 80 cm
  - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren: 110 cm
  - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren: 130 cm
  - d) für Personen über 12 Jahren: 180 cm\* gilt auch für totgeborene Kinder, Fehlgeburten, Embryonen und Feten.
2. Sollte der Fall eintreten, dass einmal zwei Särge übereinander zu liegen kommen, so gilt die Tiefenvorschrift für den oberen Sarg.

## § 13 Grabarten und Größe der Gräber (alle Maßangaben incl. Grabstein)

1. **Urneneinzelgräber:** Länge: 70 cm, Breite: 50 cm, Abstand zwischen den Gräbern: 60 cm. Zur Anlage ist bereitliegende Schablone zu verwenden.
2. **Familienurnengräber:** Länge: 180 cm, Breite: 100 cm, Abstand zwischen den Gräbern: 60 cm. Zur Anlage ist bereitliegende Schablone zu verwenden.
3. **Reihengräber:** Länge: 180 cm, Breite: 110 cm, Abstand zwischen den Gräbern: 60 cm. Zur Anlage ist bereitliegende Schablone zu verwenden.
4. **Familiengräber:** Länge: 200 cm, Breite: 200 cm, Abstand zwischen den Gräbern: 60 cm
5. **Kindergräber\*** bis zu 5 Jahren im gesonderten Grabfeld: Länge: 90 cm, Breite: 50 cm, Abstand zwischen den Gräbern: 60 cm.  
\* gilt auch für totgeborene Kinder, Fehlgeburten, Embryonen und Feten.
6. **Urnengemeinschaftsfeld** (siehe § 34)

## § 14 Ruhezeit

1. Ruhefristen werden durch das Landratsamt gesetzlich geregelt und ergeben sich aus der örtlichen Bodenbeschaffenheit. Für den Friedhof Grub am Forst gelten folgende Ruhezeiten:

Erdbestattungen	30 Jahre
Urnen	20 Jahre
2. Ruhefristen sind erforderliche Zeitspannen für die Verwesung eines Leichnams oder der Zersetzung einer Urne. Die Einhaltung dieser gesetzlich vorgegebenen Fristen ist vor der erneuten Nutzung des Grabplatzes unbedingt erforderlich.

## **§ 15 Nutzungsart und Belegung**

1. Urneneinzelgräber dienen zur Bestattung von Aschenurnen. Es kann innerhalb von 3 Jahren nach Erstbelegung des Grabes eine Urne nachbelegt werden. Spätere Nachbelegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Familienurnengräber können mit bis zu 6 Urnen belegt werden. (siehe § 18,3)
3. Reihengräber dürfen grundsätzlich nur mit einer Erdbestattung belegt werden. Innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb des Grabes können bis zu zwei Urnen nachbelegt werden.
4. Familiengräber sind für zwei Bestattungen zugelassen. Darüber hinaus können 4 Urnen nachbelegt werden.
5. Nachbelegungen sind kostenpflichtig. Überschreitet bei einer Nachbelegung die Ruhezeit die Nutzungszeit des Grabes, so wird nach §18 verfahren.

## **§ 16 Nutzungsdauer**

1. Das Nutzungsrecht beträgt bei

Urnengräbern:	20 Jahre
Familienurnengräbern:	30 Jahre
Reihengräbern:	30 Jahre
Familiengräbern:	40 Jahre
2. Vor Ablauf der Nutzungsdauer dürfen die Gräber nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst werden. Für die vorzeitige Auflösung der Nutzungsdauer fallen zusätzliche Gebühren an.

## **§ 17 Auflösung der Gräber und Grabfelder**

1. Urnen- und Reihengräber werden grabfeldweise nach dem Ablauf der Nutzungsberechtigung des zuletzt belegten Grabes aufgelöst. Die Auflösung wird ortsüblich bekanntgegeben. Innerhalb von 6 Monaten sind durch die Grabnutzer die Grabmale zu entfernen und die Gräber einzuebnen.
2. Familien- und Familienurnengräber sind einzeln nach Ablauf der Nutzungsfrist nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung aufzulassen oder können auf Antrag nachgekauft werden. (Ausnahmen siehe § 18,2)
3. Kindergräber sind nach Ablauf der Nutzungsfrist einzeln aufzulösen. Gilt auch für totgeborene Kinder, Fehlgeburten, Embryonen und Feten.



## **§ 18 Überschreitung der Nutzungszeit durch die Ruhezeit**

1. Urnen- und Reihengräber: Bis das Grabfeld insgesamt aufgelöst wird, können die Grabstätten noch erhalten bleiben.
2. Familien- und Familienurnengräber: Wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreitet, ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist zu beantragen und zu erwerben. Die Familiengräber der Grabfelder III, XVI, XVII und XVIII können aus technischen Gründen nur noch bis zum Ende der Ruhezeit der zweiten Erdbestattung nacherworben werden.

## **§ 19 Nutzungsrecht an Familiengräbern und Familienurnengräbern**

1. In den Familien- und Familienurnengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte
2. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Familien-/ Familienurnengrab ist unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.

Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.

3. Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben keine Einigung über den Berechtigten erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder das Grab nach Ablauf der Ruhefrist aufzulösen.

## **IV. Gärtnerische Anlage der Gräber und des Friedhofs**

### **§ 20 Anlage von Grabstätten**

Alle Gräber sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zur Auflösung instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können die Gräber von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann über sie anderweitig verfügt werden.

### **§ 21 Einfassung und Gestaltung der Grabbeete**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Die Maße der Grabbeete entsprechen denen der Gräber (vgl. § 13).
3. Die Grabbeete sind flach zu halten und sollen eine Höhe von 5 – 8 cm nicht überschreiten.
4. Jegliche nichtpflanzliche Umfassung der Grabfelder ist nicht erlaubt.
5. Heckeneinfassungen einzelner Grabstellen sind nur dort gestattet, wo sie im Belegungsplan vorgesehen sind.

### **§ 22 Grabschmuck und Bepflanzung**

1. Die Verwendung bodendeckender oder rasenbildender Pflanzen ist für die Bedeckung der Grabstätten zu bevorzugen. Die Fläche der bodendeckenden Bepflanzung soll dabei auf den einzelnen Grabbeeten größer sein als die Blumenbepflanzung. Ortsfremde und durch Größe und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zugelassen. Die Blumenbepflanzung soll dem Grabdenkmal zugeordnet werden.
2. Die Bepflanzung der Gräber darf die Höhe der Grabdenkmäler nicht mehr als 50 cm überschreiten und auch in der Breite nicht über den Grabfeldumriss (vgl. § 13) hinausragen. Eine eventuelle Beschädigung zu stark ausgreifender Bepflanzung muss hingenommen werden.
3. Die Bildung von Zwerggärtchen ist ebenso wie die Anordnung von Sonderbeeten durch Legen von Kieselsteinen und dergleichen nicht gestattet.
4. Das Bestreuen der Beete mit Kies, Sand etc. ist unzulässig.
5. Als Grabschmuck für besondere Gedenktage eignen sich vor allem Kränze und Schnittblumen. Diese müssen dabei stets aus lebenden Blumen,

Pflanzen oder Zweigen hergestellt sein. In Kränzen und Gebinden dürfen keinerlei Kunststoffe und Metalle verwendet werden. Jeglicher Grabschmuck muss vollständig kompostierbar sein.

6. Alle auf einer Grabstätte angeordneten Pflanzen sollen unmittelbar in den Erdboden gesetzt werden.
7. Unwürdige Gefäße wie Konservenbüchsen oder Einmachgläser sind auf den Gräbern nicht erwünscht.
8. Das Gras auf den Wegen um die Gräber ist kurz zu halten. Der Einsatz von Kies, Sand, Unkrautvernichtungsmitteln, Salz oder ähnlichem ist sowohl auf den Gräbern als auch auf Gras und Wegen untersagt.
9. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, Anpflanzungen oder Einfriedungen, sowie unwürdige Gefäße und Gegenstände auf Kosten des Grabnutzers zu entfernen.
10. Zur Abfallbeseitigung siehe § 3 Nr. 3

## **§ 23 Friedhofsanlage**

1. Die Pflege der Gesamtanlage obliegt dem Beauftragen der Friedhofsverwaltung und dem Kirchenvorstand.
- 2 Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Bänke werden allein von ihr aufgestellt.

## **V. Grabdenkmäler**

### **§ 24 Errichtung**

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Es ist verboten, ein nicht genehmigtes Grabmal auf dem Friedhof zu errichten.

### **§ 25 Genehmigung**

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabdenkmals ist rechtzeitig, d.h. vor der Auftragserteilung an die Lieferfirma, beim Evang.-Luth. Pfarramt Grub einzureichen.
2. Dem Antrag sind prüfbare Darstellungen des Grabzeichens beizugeben, und zwar als Grabmalentwurf, einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit
  - der Angabe des Werkstoffes (auf Verlangen mit Muster)
  - der Schrift- und Schmuckverteilung

- der Schriftfarbe
  - der Bearbeitungsweise des Grabmals, sowie mit
  - Detailzeichnungen in natürlicher Größe (letztere nur auf Verlangen).
3. Mit der Ausführung des Grabmals darf erst nach erteilter Genehmigung des eingereichten Antrags durch die Friedhofsverwaltung begonnen werden.
  4. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung (§ 26 und § 27) entspricht.
  5. Grabmale, die in der Ausführung von der Genehmigung abweichen, gelten als ungenehmigt errichtet.

## § 26 Größe der Grabmale

Das Entscheidende in der harmonischen Wirkung eines Gräberfeldes ist die Höhe der Grabmale. Diese soll innerhalb eines Feldes möglichst einheitlich sein, jedenfalls aber darf sie ein gemeinsames Höchstmaß nicht überschreiten:

Kindergräber*:	Höhe: 90 cm	Breite: 50 cm
Urneneinzelgräber:	Höhe: 90 cm	Breite: 50 cm
Familienurnengräber:	Höhe: 100 cm	Breite: 50 cm
Reihengräber:	Höhe: 100 cm	Breite: 50 cm
Familiengräber:	Höhe: 100 cm	Breite: 120 cm

Die angegebenen Maße gelten jeweils für die ausladendste Stelle.

\* gilt auch für totgeborene Kinder, Fehlgeburten, Embryonen und Feten.

## § 27 Form der Grabmale

1. Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmale müssen deshalb nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein.
2. Bodenständige Gesteinsarten sind zu bevorzugen. Mattgeschliffene, gestockte oder geschurte farbige Steine verdienen unter den Hartgesteinen den Vorzug.
3. Grundsätzlich auszuschließen sind:
  - a) Glas, Porzellan und Galvanobronze in jeder Form
  - b) Die Verwendung verschiedener Werkstoffe an einem Grabmal mit Ausnahme des Einsetzens der Schrift z.B. aus Blei oder in Form einer Bronzeplatte in den Stein
  - c) Terrazzo und jegliche Art von Kunststein
  - d) In Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck
  - e) Polierte, anpolierte, schwarze oder weiße Steine

4. Die Steine sind in der gleichen Weise allseitig handwerksgerecht zu bearbeiten, Ausnahmen müssen von der Friedhofsverwaltung genehmigt sein.
5. Auf einen sichtbaren Sockel ist zu verzichten.
6. Größter Wert ist auf eine gute Schrift zu legen, die oft den einzigen Schmuck zu bilden hat. Nicht zugelassen sind vergoldete, versilberte oder glänzende Buchstaben. Das Ausmalen der Schrift in einem zur Eigenfarbe des Gesteins passenden Farbton ist dagegen erlaubt.
7. Politische Abzeichen an Gräbern und Grabmalen sind verboten.

## **§ 28 Firmenzeichen**

Der Name des Herstellers eines Grabmales darf nur an der Seiten- oder Rückfläche des Grabmales und nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

## **§ 29 Befestigung**

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
2. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
3. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.
4. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird. Sie haben den Zustand des Grabsteine laufend zu überwachen und gegebenenfalls zu verbessern. Wenn ein Schaden entsteht, haben sie diesen voll zu tragen.
5. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten sofort umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
6. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

## **§ 30 Entfernung**

1. Die Entfernung von Grabmalen vor Ende der Nutzungsfrist bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Nach Ablauf der Nutzungsfrist nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände können auf Kosten der ehemaligen Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Hierauf wird vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.
3. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

## **VI. Sonderbestimmungen**

### **§ 31 Besondere Ausnahmen**

1. Der Kirchenvorstand ist berechtigt mit Rücksicht auf die Lage der Grabstätte, auf ihre Nachbarschaft oder auf vorhandenen Grabschmuck besondere Forderungen für die Gestaltung der Grabbeete und der Grabmale zu stellen.
2. Der Kirchenvorstand ist berechtigt Abweichungen von diesen Richtlinien zu genehmigen.

### **§ 32 Kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen**

In Einzelfällen genehmigte Abweichungen von den Richtlinien und sonstigen Vorschriften begründen weder ein Einspruchsrecht, noch eine Forderung nach gleichgearteter Ausnahme an anderer Stelle.

### **§ 33 Grabfeld für Sondernutzung**

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ist das Grabfeld XXI a. In diesem Grabfeld ist die Anlage von freizügig gestalteten Reihen- und Familiengräbern möglich. Vorschriften bestehen hier lediglich bezüglich der Abmessungen der Grabbeete (Reihengrab: Länge 180 cm, Breit 110 cm, Familiengrab Länge 200 cm und Breite 200 cm) und Höhe der Grabmäler max. 100 cm.

## **§ 34 Bestimmung für das Urnengemeinschaftsfeld**

Auf dem Friedhof Grub am Forst wurde ein Urnengemeinschaftsfeld eingerichtet um Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, oder deren Angehörige zur Grabpflege nicht bereit oder in der Lage sind, eine würdige Ruhestätte bieten zu können.

1. Das Grabfeld befindet sich im Bereich des Grabfeld 1, hinter dem südlichen Friedhofseingang. Es ist ein Gemeinschaftsfeld ohne die Möglichkeit individueller Grabpflege.
2. Es werden nur Urnen beigesetzt. Sie finden ihren Platz auf der Wiese vor dem Kreuz.
3. Die genaue Lage der beigesetzten Urnen ist bei der Friedhofsverwaltung verzeichnet und darf nicht - auch Angehörigen nicht - mitgeteilt werden. Das Bestattungsinstitut muss darauf achten, dass auf keinen Fall die Lage der Urne erkennbar ist. Eine Anwesenheit der Trauernden bei der Urnenbeisetzung ist ausgeschlossen.
4. Der Preis für eine Grabstätte und die Pflege der Gesamtanlage ist aus der jeweilig geltenden Gebührenordnung ersichtlich. Die Eingravierung des Namens und Todesjahres wird gesondert gerechnet, ebenso die Entsorgung des Sargschmucks und der Trauergebilde, je nach Anfall. Der Schriftzug wird frühestens nach Ablauf der Ruhefrist der Urne entfernt.
5. Auf der Steintreppe (Fuß des Bodenkreuzes) ist Platz, um Blumen (aus schließlich in Form von Sträußen) zum Gedenken abzulegen. Ebenso können dort anlässlich der Beisetzung Sargschmuck und Trauergebilde niedergelegt werden. Sie gehen sofort in den Besitz der Friedhofsgärtnerei über und werden nach Abblühen entsorgt. Auf der Urnenwiese dürfen keine Blumen etc. abgelegt werden.

## **VII. Friedhofskapelle**

### **§ 35 Benutzung des Gottesdienstraumes der Friedhofskapelle**

1. Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gemeindegliedern der evangelischen und katholischen Kirche bestimmt.
2. Die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 36 Benutzung des Aufbahrungsraumes der Friedhofskapelle**

1. Die Friedhofskapelle dient auch der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung.
2. Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern aus gesundheitlicher Sicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge, der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, sowie Särge, die von Auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Friedhofsgebühren**

1. Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.
2. Die Gebühren sind an die Kirchkasse zu entrichten.
3. Die Gebührenordnung wird vom Kirchenvorstand festgesetzt, von Zeit zu Zeit überprüft und erforderlichenfalls geändert.

### **§ 38 Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung am 14. Mai 2007 in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden. Es gilt die jeweils neuste Fassung.
2. Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Grub am Forst, den 14. Mai 2007  
Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde, Grub am Forst



Grabfeldeinteilung  
Friedhof Grub a. Forst

BOXEN

